

81. Ist die Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrage einer Gesellschaft mit beschr. Haftung, daß ein Gesellschafter nur bedingt verpflichtet ist, auf das Stammkapital der Gesellschaft seine Stammeinlage einzuzahlen, eine ins Handelsregister einzutragende Tatsache?

HGB. § 15.

Ges. betr. Gesellschaften m. b. H. § 10.

II. Zivilsenat. Urf. v. 20. Juni 1911 i. S. Vacuum-Rochapparat-Gesellsch. Konf. (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. II. 622/10.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 24. September 1906 gründeten der Beklagte und die offene Handelsgesellschaft „D. Patentmaschinen-Gesellschaft“ zu B. unter der Firma „Vacuum-Kochapparat-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ eine Gesellschaft m. b. H. zur Ausbeutung einer Erfindung auf fahrbare Feldküchen. In dem Vertrage wurde u. a. bestimmt, daß das Stammkapital der Gesellschaft 50 000 *M.*, die Stammeinlage jedes Gesellschafters 25 000 *M.* betrage, daß die D. Patentmaschinen-Gesellschaft in Anrechnung auf die Stammeinlage ihre mit 20 000 *M.* bewerteten Rechte auf Ausbeutung jener Erfindung und den Rest zu 5000 *M.* in bar einbringe, daß der Beklagte die volle Stammeinlage in bar leiste, daß auf die Bareinlagen sofort von jener Gesellschaft 1250 *M.* und vom Beklagten 7000 *M.* und der Rest der Bareinlagen zu 3750 *M.* und 18 000 *M.* einzuzahlen sei, sobald das preussische Kriegsministerium der Gesellschaft eine Bestellung auf fahrbare Feldküchen erteilt habe oder sobald anderweitig 3 Stück von den Kochapparaten fest abgenommen seien. Diese Voraussetzungen traten nicht ein. Am 5. Oktober 1909 wurde über das Vermögen der Vacuum-Kochapparat-Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter verlangte auf Grund des Gesellschaftsvertrags mit der Klage vom Beklagten Zahlung seiner in Höhe von 18 000 *M.* rückständigen Stammeinlage. Der Beklagte bestritt, auf Grund des Gesellschaftsvertrags zu der geforderten Zahlung verpflichtet zu sein.

Beide Vorderrichter wiesen die Klage ab. Auch die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht verneint, daß der Beklagte auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Einzahlung der streitigen Stammeinlage von 18 000 *M.* verpflichtet sei, indem es annimmt, daß er in diesem Vertrage die Verpflichtung zur Zahlung dieser Einlage nur bedingt übernommen habe, daß die Bedingung aber nicht eingetreten sei, daß der Beklagte ferner deren Eintritt nicht wider Treu und Glauben verhindert und auch nicht auf die Bedingung verzichtet habe. Insoweit ist kein Revisionsangriff erhoben und eine materiellrechtliche Gesetzesverletzung nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht hat demnach die Übernahme der streitigen 18 000 *M.* durch den Beklagten wegen der hinzugefügten Bedingung für kraftlos erachtet und weiter ausgeführt, die Ungültigkeit dieser

Übernahme sei auch nicht durch die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister geheilt. Ebensovienig könnten sich etwa in Betracht kommende dritte Personen dem Beklagten gegenüber mit Erfolg auf § 15 HGB. berufen, da das Handelsregister über die Höhe und Übernahme der einzelnen Stammeinlagen keinen Aufschluß gebe (§ 10 GmbHG.).

Der Revisionskläger hat hiergegen geltend gemacht, ihm gegenüber, der die Gesamtheit der Gläubiger der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verrete, könne sich der Beklagte nicht auf die Unwirksamkeit der Übernahme der fraglichen Einlage berufen, da zwar die Höhe des Stammkapitals ins Handelsregister eingetragen und nach § 10 GmbHG. veröffentlicht, über die beigefügte unzulässige Bedingung aber aus der zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangenden Veröffentlichung nichts ersichtlich sei. Auf die Richtigkeit der Eintragungen im Handelsregister über die Höhe des Stammkapitals müsse sich aber die Allgemeinheit verlassen können.

Diese Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zwar ist anzuerkennen, daß der Konkursverwalter befugt ist, für die Konkursgläubiger der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Rechte, die diesen in bezug auf die fraglichen mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Rechtshandlungen etwa zustehen, dem Beklagten gegenüber geltend zu machen, da der Konkursverwalter die Gläubiger der Gesellschaft zu vertreten hat, diese aber insbesondere als Dritte im Sinne des § 15 HGB. anzusehen sind. Wenn daher in bezug auf die vom Berufungsgerichte festgestellte Vereinbarung — daß der Beklagte nur bedingt zur Zahlung des streitigen Betrags seiner Stammeinlage verpflichtet sein solle — gegen die die Eintragung und Veröffentlichung von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags betreffenden Vorschriften des § 10 GmbHG. verstoßen worden wäre, so würde der Beklagte nach § 15 Abs. 1 HGB. nicht befugt sein, sich dem Konkursverwalter als Vertreter gegenüber auf die Bedingtheit seiner Verpflichtung zur Zahlung des streitigen Teiles seiner Stammeinlage zu berufen, da die fragliche Vereinbarung weder ins Handelsregister eingetragen noch veröffentlicht worden ist.

Die erwähnte Voraussetzung eines Verstoßes gegen die angeführten Vorschriften liegt aber nicht vor; denn nach § 10 GmbHG. sind bei der Eintragung ins Handelsregister, abgesehen von den in Abs. 2

erwähnten, aber im gegebenen Falle nicht in Frage stehenden etwaigen besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, nur die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Personen der Geschäftsführer anzugeben, und nach Abs. 3 sind nur der Inhalt des Gesellschaftsvertrags und die weiter dort angeführten, aber hier nicht in Betracht kommenden Festsetzungen und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in die Veröffentlichung aufzunehmen, wodurch die Eintragung bekannt gemacht wird. Hiernach ist insbesondere bezüglich der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter weder die Eintragung noch die Veröffentlichung vorgeschrieben. (Vgl. auch die Motive zu § 10: „Die Geldeinlagen der einzelnen Gesellschafter . . . brauchen nicht veröffentlicht zu werden“.)

Eine Verpflichtung zur Eintragung und Veröffentlichung der einzelnen Stammeinlagen ist auch nicht daraus herzuleiten, daß nach § 10 Abs. 1 allerdings die Höhe des Stammkapitals bei der Eintragung anzugeben ist und daß nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG. der Gesamtbetrag der Stammeinlagen mit dem Stammkapital übereinstimmen muß. Doch können diese Vorschriften — auf Grund deren in Verbindung mit den über die Zahlung der Stammeinlagen getroffenen, aus dem vorgelegten Vertrage zu ersiehenden Vereinbarungen allerdings der Registerrichter die beantragte Eintragung, insbesondere der angegebenen Höhe des Stammkapitals, würde haben ablehnen können — nicht dazu führen, den Formvorschriften des § 10 eine über ihren Wortlaut hinausgehende Bedeutung derart beizulegen, daß bei der Eintragung ins Handelsregister auch andere als die in § 10 bezeichneten Tatsachen, insbesondere auch die Höhe der einzelnen Stammeinlagen und deren etwaige Bedingtheit, anzugeben und zu veröffentlichen wären. Ebenso ist hierfür der vom Revisionskläger geltend gemachte rechtspolitische Gesichtspunkt — das Interesse der Allgemeinheit an der Richtigkeit der im Handelsregister enthaltenen Eintragungen, namentlich bezüglich der Höhe des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung — nicht genügend, zumal da dem Interesse, das die Allgemeinheit an der Kenntnis der für den Kredit einer solchen Gesellschaft wesentlichen Tatsachen hat, nicht allein durch die Bestimmungen des § 10 GmbHG. und des § 15 HGB., sondern auch durch die Vorschriften des § 8 Nr. 1 GmbHG. und des § 9 HGB.

Rechnung getragen ist. Denn durch diese Vorschriften ist jedem Interessenten die Gelegenheit geboten, von dem vollständigen Inhalte eines nur bezüglich einzelner Bestimmungen im Handelsregister eingetragenen und veröffentlichten Gesellschaftsvertrags Kenntnis zu nehmen.

Hiernach kann jedenfalls die Stammeinlage des einzelnen Gesellschafters und somit auch eine bezüglich einer solchen getroffene besondere Vereinbarung nicht als „eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache“ im Sinne der Vorschrift des § 15 Abs. 1 HGB. angesehen werden; denn diese Vorschrift betrifft nur die Fälle, in denen das Handelsgesetzbuch oder das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Eintragung einer Tatsache ins Handelsregister und ihre Bekanntmachung ausdrücklich vorschreibt,

vgl. Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 19. September 1903, in der Jur. Wochenschr. 1903 S. 401 Nr. 15,

was nach vorstehenden Ausführungen bezüglich der Bedingtheit der streitigen Verpflichtung des Beklagten nicht zutrifft. Hiernach steht diese Vorschrift dem nicht entgegen, daß sich der Beklagte auch dem Kläger in seiner angegebenen Eigenschaft gegenüber auf die Bedingtheit und Wirkungslosigkeit der geltend gemachten Verpflichtung berufen darf. Das Oberlandesgericht hat daher das Bestehen der Verpflichtung auf Grund des Gesellschaftsvertrags ohne Gesetzesverletzung verneint.“ . . .